

# **Satzung der Gemeinde Ottrau über die Benutzung der Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung am 02.07.2024 folgende

## **Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Dorfgemeinschaftshäuser**

beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Ottrau stellt die Mehrzweckhalle in Ottrau und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

- Görzhain
- Immichenhain
- Kleinropperhausen
- Schorbach
- Weißenborn

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Ottrau und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Ottrau ist zur Benutzung der Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Ottrau belegen ist und die nicht in der Gemeinde Ottrau wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Ottrau ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere, als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anmelden, der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bei der Nutzung des DGH Immichenhain erfolgt die Anmeldung über einen einheimischen Getränkehändler.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen, Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.
- (6) Für das Poltern ist vorab eine Genehmigung einzuholen. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

#### **§ 4 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

#### **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten, insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.
- (3) In der Mehrzweckhalle Ottrau und den Dorfgemeinschaftshäusern Immichenhain und Görzhain dürfen nur Biere und alkoholfreie Getränke der Alsfelder Landbrauerei, Alsfeld zum Ausschank kommen. Die Getränkelieferung in der MZH Ottrau und im DGH Immichenhain haben ausschließlich über die einheimischen Getränkehändler zu erfolgen. Die Getränkelieferung im DGH Görzhain erfolgt ausschließlich durch die Firma Thorsten Hahn, Görzhain. Die bei der Anmeldung zu unterschreibende Nutzungsvereinbarung ist einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen erfolgt eine Vertragsstrafe von 200,00 €.

- (4) Vor jeder Veranstaltung hat sich der Veranstalter (Mieter) mit dem Hausmeister ins Benehmen zu setzen. Die Einrichtung (Tische, Stühle) ist sorgfältig aufzustellen, das Inventar ist vor und nach jeder Veranstaltung laut Kontrollliste zu prüfen.
- (5) Etwa entstandene Schäden oder Verluste an der Einrichtung, am Geschirr, der KÜcheneinrichtung, der Theke oder anderer Ausstattungsgegenständen oder sonstigen Beschädigungen am Gebäude sind vom Veranstalter oder Nutzer oder soweit sie den Wirt betreffen, von ihm selbst zu ersetzen. Die Beauftragung Dritter zur Durchführung evtl. erforderlicher Reparaturen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (6) Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können einen Hausverweis nach sich ziehen, der vom Bürgermeister oder sonstigen vom Gemeindevorstand Beauftragten ausgesprochen werden kann.
- (7) Für Schäden an und dem Verlust von Kleidungsstücken, die an der Garderobe abgelegt worden sind, haftet die Gemeinde nicht.
- (8) Das Anstecken der Bierfässer und die Benutzung der Bierleitung sind nur von Fachkundigen vorzunehmen, um Sachschäden zu vermeiden.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Ottrau erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest, er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist eine Woche nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

## **§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte**

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen stehen.

## **§ 8 Haftung und Schadensersatz**

Alle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie Ausstattungen sind vom Veranstalter oder Nutzer innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Regulierung von Schadensersatzansprüchen ist vor Tanzveranstaltungen und Polterabenden eine Kautions bei der Gemeindekasse des Gemeindeverwaltungsverbandes zu hinterlegen. Sie beträgt 150,00 € pro Veranstaltungstag. Bei der Durchführung von Discoververanstaltungen und Rockkonzerten ist eine Kautions in Höhe von 1.500,00 € zu hinterlegen. Sollten entstandene Schäden höher als die Kautions sein, ist der darüber hinausgehende Betrag ebenfalls zu zahlen. Über die Anerkennung des Schadensersatzanspruches

ist bei der Anmeldung oder Beantragung der Veranstaltung eine besondere Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Wird die Kautions zur Regulierung von Schäden nicht benötigt, wird sie mit der Benutzungsgebühr verrechnet. Wenn eine Veranstaltung mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht durchgeführt wird, für die bereits eine Kautions hinterlegt ist, wird diese erstattet.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
  3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
  4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
  5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ottrau über die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Dorfgemeinschaftshäuser vom 10.12.2019 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ottrau, den 03.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez.  
Korell  
Bürgermeister

- Siegel -

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau vom 02.09.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ottrau, den 24.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez.  
Korell  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. Dorfgemeinschaftshäuser (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### **1) Für die einmalige Benutzung**

- der Mehrzweckhalle Ottrau
- der Dorfgemeinschaftshäuser Görzhain, Immichenhain, Kleinropperhausen, Schorbach und Weißenborn.
- Festplätze in den Ortsteilen und Biotop Ottrau

### **2) Für die regelmäßig wiederkehrende Benutzung**

- der Mehrzweckhalle Ottrau
  - a) großer Saal
  - b) Versammlungsraum
  - c) VIP Raum Sportverein
- des Dorfgemeinschaftshauses Immichenhain
  - a) Saal
  - b) Versammlungsraum
  - c) Schießsportzentrum Schützenverein Immichenhain
  - d) Sportlerheim im Feuerwehrhaus
- des Dorfgemeinschaftshauses Görzhain, Kleinropperhausen, Schorbach, Weißenborn

Die Benutzungsgebühren schließen die Benutzung der Nebenanlagen ein.

Die Bedingungen zum Verleih der Tontechnik in der Gemeinde Ottrau sind Bestandteil dieser Satzung.

### **1.1 Mehrzweckhalle Ottrau**

Die Tagesmiete für die Räumlichkeiten beinhaltet immer die Küchenbenutzung und wird wie folgt festgesetzt:

#### **Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Genossenschaften u. a. (nicht kommerziell)**

MZH Ottrau	1. Tag	48,00 €
	2. Tag	27,00 €
MZH Ottrau, Vorraum	1. Tag	30,00 €
	2. Tag	20,00 €

#### **Feierlichkeiten ( z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Geburtstag, Beerdigung)**

MZH Ottrau	1. Tag	96,00 €
	2. Tag	54,00 €
MZH Ottrau, Vorraum	1. Tag	54,00 €

2. Tag 36,00 €

## 1.2 Dorfgemeinschaftshaus Immichenhain

### Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Genossenschaften u. a. (nicht kommerziell)

DGH Immichenhain	1. Tag	48,00 €
	2. Tag	27,00 €

DGH Immichenhain, Versammlungsraum und Vorraum	1. Tag	30,00 €
	2. Tag	20,00 €

### Feierlichkeiten (wie z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Geburtstage, Beerdigung)

DGH Immichenhain	1. Tag	96,00 €
	2. Tag	54,00 €

DGH Immichenhain, Versammlungsraum und Vorraum	1. Tag	54,00 €
	2. Tag	36,00 €

## 1.3 Dorfgemeinschaftshaus Görzhain, Schorbach, Weißenborn, Kleinropperhausen

### Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Genossenschaften u. a. (nicht kommerziell)

DGH Görzhain, Schorbach, Weißenborn	1. Tag	48,00 €
	2. Tag	27,00 €

DGH Kleinropperhausen	1. Tag	30,00 €
	2. Tag	20,00 €

### Feierlichkeiten (wie z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Geburtstage, Beerdigungen)

DGH Görzhain, Schorbach, Weißenborn	1. Tag	96,00 €
	2. Tag	54,00 €

DGH Kleinropperhausen	1. Tag	66,00 €
	2. Tag	36,00 €

## 1.4 Grillraum Schorbach

Grillraum Schorbach	1. Tag	36,00 €
	2. Tag	24,00 €

## 1.5 Versammlungsräume

Versammlungsraum in der MZH, Weißenborn und Görzhain und sonstige

Veranstaltung von Privatpersonen pro Tag 30,00 €

**1.6 Festplätze und Biotop Ottrau** 60,00 €  
zuzüglich Stromkosten und Wasser

### 1.7 Überörtliche Nutzer

Überörtliche Nutzer zahlen zum Mietpreis einen Aufschlag von 30%.

### 1.8 Ausleihen von Inventar

bis zu 50 Geschirrtellen	16,00 €
ab 51 Geschirrtellen	21,00 €
für Bestecke	11,00 €
pro Tisch	5,00 €
pro Stuhl	1,00 €
Kaffeemaschine	10,00 €
Grill Schorbach	10,00 €
Bierzeltgarnitur	2,00 €

Die Rückgabe des ausgeliehenen Inventars hat innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.

### 1.9 Kommerzielle Veranstaltungen

Die Miete für Tanzveranstaltungen oder sonstige Zusammenkünfte, die eine Bewirtung der Gäste erforderlich machen, entfällt.

Der Veranstalter zahlt anstatt Miete:

pro verkauften hl Bieres	55,00 €
bei Flaschenbier pro verkaufter Kiste	6,00 €
Apfelwein pro verkaufte Kiste	6,00 €
bei alkoholfreien Getränken:	
pro Kiste	3,00 €
pro Behälter	6,00 €

mindestens jedoch 200,00 €

Für die Abrechnung ist die Rechnung des Getränkelieferanten vorzulegen.  
Der Hausmeister hat die Getränkelieferungen zu überprüfen, die Richtigkeit zu bestätigen und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Wird bei Tanzveranstaltungen eine Sektbar o.ä. eingerichtet,  
so ist pro Veranstaltungstag eine Benutzungsgebühr von 100,00 €  
zu entrichten.

### Für die regelmäßig wiederkehrende Benutzung

## **2.1 Mehrzweckhalle Ottrau**

2.1.1	großer Saal	jährlich	250,00 €
2.1.2	VIP Raum Sportverein	jährlich	250,00 €

## **2.2 Dorfgemeinschaftshaus Immichenhain**

2.2.1	Sportlerheim im Feuerwehrhaus	jährlich	250,00 €
-------	----------------------------------	----------	----------

## **2.3 Dorfgemeinschaftshaus Görzhain, Schorbach, Weißenborn, Kleinropperhausen**

Vereine und sonstige Organisationen, die gemeindliche Räumlichkeiten zu 2.1 – 2.3 nutzen, entrichten eine jährliche Gebühr von 50,00 €

## **3. Sonstiges**

Die Räume in der Mehrzweckhalle und den Dorfgemeinschaftshäusern werden bei folgenden Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Wahlen
- Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, Fraktionen
- Veranstaltungen und Kurse der Volkshochschule
- sonstige dem Allgemeinwohl dienenden Zwecken.

Für die Jahreshauptversammlungen der Vereine, werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung gilt § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

### DGH Görzhain und Weißenborn

Die Evangelischen Kirchengemeinden Weißenborn und Görzhain sind berechtigt, in den jeweiligen Ortsteilen Görzhain und Weißenborn die Räumlichkeiten für kirchliche Zwecke entsprechend der geltenden Verträge zu nutzen.